

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 54/67

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

der verw. Frau Irene G [REDACTED] geb. L [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED], M [REDACTED], M [REDACTED] / USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Kauf,
Wilsen, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 28. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des 13. Zivilsenats des Kam-
mergerichts in Berlin vom 11. Okto-
ber 1966 wird auf Kosten der Klage-
rin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen
werden für das Beschwerdeverfahren
nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Be-
rufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen
Urteil mit Recht nicht zugelassen, denn es ist keiner
der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein
die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt als Witwe des am 12. Juli 1944
verstorbenen Dipl.-Ing. Franz G. eine Witwenrente.
Dieser ist am 4. Juli 1944 wegen eines perforierten
Duodenalgeschwüres und einer allgemeinen Peritonitis
operiert worden und an den Folgen dieser Operation

89

- 3 -

verstorben. Die Klägerin hat mit ihrem Begehren keinen Erfolg gehabt, da nach den vom Berufungsgericht auf Grund des Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen getroffenen Feststellungen nicht wahrscheinlich ist, daß der Rhamm der Klägerin an der Auswirkung seiner Verfolgung gestorben ist.

Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden.



- 4 -

habt haben, zu diesem Vorbringen Stellung zu nehmen
kann, falls mit dem noch nicht in der Lage ist, beim
-Gericht schriftsätzlich oder in der mündlichen Verhand-
lung einen Antrag auf Vertagung des Termins anzubringen,
damit ihr ermöglicht wird, ihre Stellungnahme zu spä-
terer Zeit einzureichen. Hierzu hat die Klägerin Gele-
genheit gehabt. Ihr Prozeßbevollmächtigter, der am Ort
des Prozeßgerichts anwesend war, hatte auch die Absicht,
den Termin wahrzunehmen. Da er seine Pflicht dafür Sor-
ge zu tragen, daß er zur angesetzten Terminstunde anwe-
send war. Da er nicht erschienen war, war das Gericht
nach § 209 Abs. 3 ZPO befugt, auf Antrag des beklagten
Landes eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu
treffen. Das ergibt sich eindeutig und zweifelsfrei aus
der Bestimmung des § 209 ZPO. Eine Entscheidung des Bun-
desgerichtshofs ist insoweit nicht erforderlich.

Die sofortige Beschwerde muß daher mit der Kosten-
folge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewie-
sen werden.

Johannsen

Dr. Graf